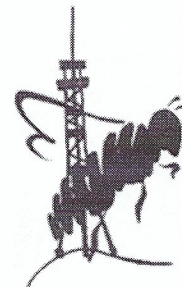


Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil STATUTEN



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name und Sitz Unter dem Namen Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil besteht im Bezirk Hinwil ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten Mitglied der Zürcher Landfrauen-Vereinigung.

Der Sitz der Landfrauen-Vereinigung ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2
Zweck Die Landfrauen-Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von Frauen im Bezirk zur Wahrung und Förderung der Interessen von Bäuerinnen und Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Die Landfrauen-Vereinigung ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft Mitglied kann jede Frau werden, welche sich verpflichtet, die Interessen der Landfrauen-Vereinigung zu wahren.

Art. 4
Aufnahme Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Art. 5
Ende Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Statuten der Landfrauen-Vereinigung ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 6
Organe Die Organe der Landfrauen-Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsausschuss
- Rechnungsrevisorinnen

3.1. Generalversammlung

- Art. 7**
Einberufung Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 8**
Stimmrecht An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Landfrauen-Vereinigung Bezirk Hinwil stimmberechtigt.
- Art. 9**
Beschlussfassung Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Auflösung der Landfrauen-Vereinigung ist jede statutengemäss einberufene Versammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 10**
Befugnisse Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Landfrauen-Vereinigung. Die Geschäfte sind:
- Wahl der Präsidentin und des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisorinnen
 - Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Abnahme des Spesen- und Vergütungsreglements
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

3.2. Vorstand

- Art. 11**
Zusammensetzung Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:
- Präsidentin
 - Kassierin
 - Aktuarin
 - Ortsvertreterinnen
- Jede Gemeinde im Bezirk Hinwil hat Anrecht auf eine Ortsvertreterin. Bei Vakanz in einer Gemeinde kann eine Ortsvertreterin aus einer anderen Gemeinde die Vertretung übernehmen.
Die Ortsvertreterinnen sind die Ansprechpersonen für die Mitglieder aus ihren Gemeinden.

Befugnisse	<p>Art. 12 Die Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung des Geschäftsausschusses • Wahl der Vizepräsidentin • Einberufung der Generalversammlung • Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung • Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogramms • Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern • Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 5) • Vertretung der Vereinigung nach aussen
Wahlen	<p>Art. 13 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>gerade Jahre: Präsidentin sowie je eine Ortsvertreterin aus den Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal und Gossau</p> <p>ungerade Jahre: Kassierin und Aktuarin sowie je eine Ortsvertreterin aus den Gemeinden Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon</p>

3.3. Geschäftsausschuss

Zusammen- setzung	<p>Art. 14 Der Geschäftsausschuss besteht mindestens aus Präsidentin, Kassierin und Aktuarin.</p>
----------------------	--

Befugnisse	<p>Art. 15 Die Aufgaben des Geschäftsausschusses :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erledigung der laufenden Geschäfte • Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen • Einberufung der Vorstandssitzungen
------------	---

3.4. Rechnungsrevisorinnen

Revisorinnen	<p>Art. 16 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Amtsantritt ist um zwei Jahre verschoben. Die Revisorinnen sind wiederwählbar.</p>
--------------	--

Befugnisse	<p>Art. 17 Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Kasse, Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellen alljährlich der Generalversammlung schriftlich Antrag zur Genehmigung der Rechnung.</p>
------------	--

4. Finanzielles

Mitglieder- beitrag	<p>Art. 18 Die Landfrauen-Vereinigung deckt ihre Aufwendungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeitrag • Spenden <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrags bestimmt die Generalversammlung.</p>
------------------------	---

Art. 19
Haftung Für die Verbindlichkeiten der Landfrauen-Vereinigung haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 20
Ansprüche Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21
Entschädigung Die Mitglieder des Bezirksvorstandes erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung gemäss separatem Spesen- und Vergütungsreglement.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 22
Mitgliedschaft Die Landfrauen-Vereinigung des Bezirks Hinwil ist Mitglied der Zürcher Landfrauen-Vereinigung (ZLV).

6. Änderung und Auflösung

Art. 23
Statuten-
Änderung Eine Änderung der Statuten beschliesst die Generalversammlung.

Art. 24
Auflösung Über die Auflösung der Landfrauen-Vereinigung kann nur die Generalversammlung befinden. Für die Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Ländliche Familienhilfe der Zürcher Landfrauenvereinigung.

Art. 25
Inkrafttreten Die Statuten treten nach erfolgter Beschlussfassung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 2013.

Hinwil, 14. Juni 2022

Monika Schuppli, Präsidentin



Brigitte Wälchli, Aktuarin

